

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XII. Teil: Reformen im Rechtswesen

XII. Teil: Reformen im Rechtswesen.

Eine der wichtigsten Fragen ist die Rechtsfrage; überall im Leben kommt der Mensch mit Rechtsfragen in Berührung. Das Leben selber muß erst als Recht von den zur Zeit Mächtigen erkannt und gewürdigt werden, sonst wird das Leben selbst genommen. Erkennt man aber das Leben selber als erstes Recht an, so muß dieses Recht schließlich überall Geltung haben, dann darf kein Krieg mehr geführt, ja nicht einmal jemand zum Tode verurteilt werden. Mit der Rechtsfrage ist daher überall die Machtfrage auf's innigste verbunden. Was die Macht als Recht erkennt, gilt als solches im praktischen Leben. Das größte moralische Unrecht kann von der herrschenden Macht zum offiziellen Recht proklamiert werden.

Es wird daher erst einen idealen Rechtszustand geben, wenn die Macht, ja wenn alle Mächte der Erde in den Händen großer, weiser und edler Menschen ruhen. Solche Menschen an die Spitzen der Staaten und Regierungen zu berufen, ist weit wichtiger, als sich um die verschiedenen Staatsformen, ob Königtum ob Republik das beste sei, zu streiten.

Hier gibt uns nun die Huterische Psycho-Physiognomik jicheren Aufschluß, welche Personen in die Machtsstellungen zu berufen sind, sei es vom Volke, sei es von den herrschenden Machthabern selbst. Die Verbreitung der psycho-physiognomischen Lehren müßte sich daher jeder zur heiligsten Lebensaufgabe machen, und alle, welche überzeugte Anhänger derselben wurden, müssen sich allein schon aus ethischen Gründen dem Huterischen Bunde anschließen. Hat man die Psycho-Physiognomik erst kennen und verstehen gelernt, dann wird man auch alle ethischen Folgerungen daraus zu ziehen lernen und praktischer Kalligraph werden. Die Kalligraphie erstrebt die Verwirklichung des idealen, ethischen, ästhetischen Rechtes für jeden Menschen, für alle Völker der Erde.

Heute existieren tausende von Sonderrechten im eigenen Staate und in den verschiedenen Staaten noch unendlich verschiedene Rechtszustände, daß durch diesen Wirrwarr von Gesetzen oft der gewiegteste Jurist sich nicht überall zurechtzufinden vermag, geschweige denn der Laie, der einfache Mann aus dem Volke. Vereinfachung der Rechte und Gesetze wäre

weit wichtiger, als daß man jahraus, jahrein neue, oft sehr komplizierte Gesetze in den Reichstagshäusern und Regierungspalästen erläßt. Man sollte dafür manches Gesetz aufheben, abschaffen oder, wo das nicht geht, besser, vollkommener und, wenn möglich, einfacher machen.

56. Das Kirchenrecht.

Ein in's Staatsleben der europäischen Völker tief einschneidendes Recht ist das Kirchenrecht. Längst schon ist es nicht mehr zeitgemäß, daß alle einzelnen Rechte der Kirche, welche dem Priestertum eine ungeheure Vormacht im Staate geben, aufrecht erhalten werden. Das erkannten der Kultusminister Dr. Falk, Bismarck und andere Staatsmänner in Deutschland schon in den siebziger Jahren an.

Die Einführung der Falk'schen Maigesetze sollte hier manchen Wandel schaffen, leider wurden sie nach und nach wieder beseitigt. Teils war das Volk nicht reif dafür, teils war die Priesterherrschaft noch zu mächtig, teils fehlte aber dem Volke Ersatz für das Aufgeben mancher religiöser Gewohnheiten. Eine neue Religion fehlt dem Volke, eine solche, die besser ist als die alte. Eine Aenderung der alten bestehenden Kirchenrechte wird daher erst möglich sein, wenn man zuerst eine bessere Religion verbreitet. Die bestehenden Staatsreligionen in Deutschland kann man nicht direkt als schlecht bezeichnen, aber sie haben sich überlebt, sind nicht mehr zeitgemäß und bringen den gebildeten Menschen statt zu einer harmonischen Weltanschauung, was doch der Zweck jeder Religion sein soll, in starke innere Zerrissenheit, zu großen seelischen Konflikten und führen dann entweder zur Heuchelei oder zur Religionslosigkeit. Sogenannte Geistesflaven der Priester mögen in den bestehenden Religionen eine Befriedigung finden, der gebildete und weitblickende aufgeklärte Geist unserer Zeit findet nur Beunruhigung und Störung seines Seelenfriedens in den Religionsanschauungen der Kirche.

Mit der Vorherrschaft des Kirchenrechts im Staate wird aber die geistige Entwicklung besonders in religiöser Richtung benachteiligt, und wenn die Priesterherrschaft in Deutschland nach den jüngsten Ereignissen sogar auf den Universitäten eingeführt wird, dann hört damit die freie wissenschaftliche Forschung auf. Was hat die Kirche auf der Universität zu suchen? Der freie wissenschaftliche Charakter der Universität hört von dem Tage an auf, an dem die Kirchenpriester dort

die Vormacht erhalten. Man mag wohl noch neben dieser Priestermacht wissenschaftlich frei denken und forschen, aber die Resultate dieser Forschung dürfen ja nie im Staate verwirklicht werden. Daran hindert uns das Kirchenrecht mit der Priesterherrschaft.

Einschränkung des Kirchenrechts und völlige Beseitigung der Priesterherrschaft halte ich für die wichtigste Aufgabe der Völker und der Regierungen. Dahingegen sollten alle freien religiösen und ethischen Bestrebungen und ihre Gesellschaften vom Volke und Staate lebhaft gefördert und unterstützt werden. Volles Religionsrecht, volle Religionsfreiheit ist erst dann möglich, wenn das Volk von dem Banne des Kirchenrechtes und der Priesterherrschaft befreit ist. Man unterstütze das Reform-Juden, -Katholiken und -Protestantentum und fördere jene Geschichtslehrer und Theologen, die an einer Weiterbildung der Religion arbeiten.

57. Das Civilrecht.

Im Civilrecht ist man in Deutschland auf einem verhältnismäßig befriedigenden Standpunkte angelangt; ich wenigstens gewinne den Eindruck, als wenn hier die Vernunft im Interesse jedes Staatsbürgers am besten in den Civilgesetzen zum Ausdruck kommt. Zahlreiche Beeinflussungen von der Kirchenreligion spielen trotzdem leider auch im Civilrecht eine vorherrschende Rolle, z. B. beim Ehe- und Familienrecht und bei der Formalität der Eidesleistung. Bei der Rechtsprechung bildet überhaupt das Gesetz den einen, der Eid den andern Pol der Rechtskraft. Hat man es daher bei Civilprozessen mit einem schlauen, gewissenlosen Gegner zu tun, so kann dessen Eid, eventuell die Eide seiner Helfershelfer, das gute Recht illusorisch machen und das größte Unrecht gerichtlich trotz wohlmeinender Gesetze zum Recht gesprochen werden; denn auch der Richter ist an die Kraft des Eides gebunden, dieser gibt ihm die Begründung seines Urteils. Grundschlechte Menschen benutzen daher häufig das Gericht, um durch List, Ränke und falsche Eidesausagen sich Rechtsvorteile aller Art zu erobern, gewöhnlich haben solche Leute die tüchtigsten Rechtsanwälte bei der Hand. Der Rechtsanwalt sowohl wie auch der Richter können beide in solchen Prozessen höchst ehrenhafte Personen sein, auch sie fallen dem listigen Ränkeschmied, der Recht zum Unrecht und Unrecht zum Recht machen will, zum Opfer.

Anwalt wie Richter sind eben an gewisse Prozeßformalitäten gebunden. Ich könnte zahlreiche Beispiele anführen, wo Eid und Gesetz, die im Civilrecht Kraftmotoren sind, völlig zu Ungunsten des Rechts mißbraucht wurden.

Dieses würde weniger häufig vorkommen, wenn die Richter besser psychologisch geschult und auch immer Meister als Rechtsbeurtheiler wären. Das letztere ergibt sich aber aus dem ersteren. Daher sollte jeder Jurist psycho-physiognomische Studien treiben, auch wenn er Zivilrichter ist; das erheischt lediglich schon das Rechtsinteresse selber, das bei jedem gewissenhaften Richter lebendig sein muß.

Alle Rechtslagen im Leben stehen stets mit Menschen im Zusammenhange, und daher müßte die Kunst des Charakterbeurtheilens von jedem Richter geübt werden. Ohne praktische psychologische Menschenkenntnis keine ideale Rechtsprechung, und ohne kalligraphische Durchbildung keine idealen Gesetze, Gesetzgeber und Richter.

58. Das Verwaltungsrecht.

Das Verwaltungsrecht macht das Beamtentum im Staate zu einer gewissen Vertrauensklasse unter den Menschen; denn die Handhabung des Verwaltungsrechts ist eben in die Hände der Beamten gelegt.

Wenn dem frei urteilenden Richter ein größerer Spielraum gewährt ist in der Handhabung der Gesetze, so ist die Macht des Verwaltungsbeamten, je tiefer er steht, desto enger, je höher er steht, desto weiter ausgedehnt betreffs der Herrschaft über alle möglichen Rechtslagen, die von ihm abhängig sind. In absolutistisch regierten Staaten, wie in China, Rußland und in der Türkei, üben die höheren Verwaltungsbeamten oft eine unheimliche Macht aus; wer ihnen nicht genehm ist, ist der größten Drangsalterung ausgesetzt; und diese Despotenherrschaft pflanzt sich oft bis zum geringsten Unterbeamten fort. Daher ist die Bestechung der Beamten in solchen Staaten oft eine Notwehr seitens des Volkes und die kriegerische Höflichkeit desselben diesen Machthabern gegenüber eine Existenzbedingung. Es sind jämmerliche Zustände, wenn ehrlose, verbrecherische Personen in der Beamtenklasse solcher Staaten in großer oder geringer Zahl vertreten sind, dann wünscht jeder Rechtsgefimmte eine Aenderung des Staates; und es können die Edelsten im Volke zur Empörung, zur Revolution getrieben werden.

Bei der Anstellung als Staats-, als Verwaltungsbeamter sollte nicht nur Fachbildung und Günst, sondern persönliche,

ethische Charakterkraft ausschlaggebend sein, dann würde das Volk an seiner Beamtenklasse eine Freude finden. Die Beamten sind nicht nur in absolutistisch regierten Staaten oft Feinde der Volkswohlfahrt; sondern auch in konstitutionellen, selbst in republikanischen Staaten spielen sich alljährlich traurige Skandalgeschichten ab, wo dunkle Verbrecherseelen als hohe oder niedrige Beamte ihr Unwesen treiben unter dem Schutze ihrer Vorrechte und des Vertrauens, das man ihnen schenkte. In dem absolutistisch regierten China, in dem konstitutionell regierten Italien und dem republikanisch regierten Frankreich haben sich in den letzten Jahren Dinge ereignet, die nur möglich waren, weil man nicht immer die besten Menschen in die maßgebenden Beamtenstellen befördert hat; und in Deutschland, wo selbst die Kritik über Beamtentum untersagt ist, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, sich mit dem besonderen Beamtenbeleidigungsparagraphen schwere Strafen zuzuziehen, es ist offiziell ja alles in bester Ordnung. In Wirklichkeit herrscht aber hier die Volksunzufriedenheit stärker als irgend wo anders; weshalb wohl? nun, die sozialdemokratischen Zeitungen bringen täglich ungeschminkte Veröffentlichungen über die Gründe. Man braucht noch lange kein Sozialdemokrat zu sein, aber das Lesen sozialdemokratischer Blätter sollte sich jeder Beamte und Staatsbürger zur Pflicht machen; denn dort kann er die Gründe studieren, warum die Sozialdemokratie sich so stark verbreitet, es ist nicht immer sozialdemokratische Ueberzeugung bei den Wählern dieser Partei, sondern bei einem großen Teile spielt das tiefverletzte Rechtsgefühl die ausschlaggebende Rolle, die sozialdemokratische Partei durch Stimmenabgabe zu stärken, weil man glaubt, dort allein sei der einzige Ort, ja die einzige Möglichkeit gegeben, bessere Rechtslagen für jeden Staatsbürger zu schaffen. Wer unsere Zustände aufrichtig bessern will, studiere sozialdemokratische Blätter, weil er dort auf unvollkommene herrschende Zustände aufmerksam gemacht wird; und der staatserkhaltende Beamte und Staatsbürger kann nun den Hebel ansetzen, um zu bessern, ohne deshalb immer Sozialdemokrat zu werden.

59. Das Strafrecht.

Als einen bedeutenden Fortschritt im Strafrecht kann man in Deutschland die Einführung der Beteiligung von Schöffen und Geschworenen bei den Strafprozessen bezeichnen. Seitdem aber der Liberalismus in's Schlepptau des Beamtentums, der Konservativen und Zentrumspartei gekommen ist und Schöffen

wie Geschworene vorzugsweise aus kirchlich, staatlich oder dem Beamtenbureaokratismus ergebenen Kreisen ausgewählt werden, ist in den Augen des eigentlichen Volkes dieser Fortschritt nur ein scheinbarer und das Vertrauen zur Rechtsprechung höchst mangelhaft.

Man nimmt im Volke an, daß gerade vom Strafrichterliche aus alles durch die Parteibrille beurteilt wird. Ich meine, dieses geht wohl zu weit, denn mir sind z. B. wirklich viele Personen bekannt, welche als Schöffen und Geschworene streng unparteiisch dachten, und ich glaube auch, es gibt noch Juristen, welche sich bemühen, vorurteilslose Untersuchungen anzustellen und objektiv zu urteilen. Die ausführenden Organe der Strafrechtspraxis sind nicht immer Schuld an manchen Verurteilungen, welche im Volke böses Blut machen, sondern Gesetze, Einrichtungen und unwiderstehliche, oft unbewußte Einflüsse. Dieses sind stark mitwirkende Faktoren bei der Rechtsprechung, die dem Volksgewissen keine Befriedigung gewähren. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege kann daher nicht genug reformiert und gebessert werden. Dazu sollten die Juristen in erster Linie die Initiative ergreifen, um sich das Volksvertrauen wieder zu erobern.

Ohne Strafrecht und Strafrichter geht es natürlich nicht, und daher muß es auch in Zukunft Polizei, Staatsanwalt, Strafprozesse und Strafanstalten geben; es fragt sich nur, wie? Im alten Fahrwasser hat sich manches überlebt. Ich glaube, die Polizei könnte höflicher sein, müßte sich weniger um Privatangelegenheiten kümmern und jedes Parteiinteresse fernhalten. Auch Untersuchungs- und Strafrichter könnten zuweilen artiger gegen die oft unschuldig Beschuldigten auftreten. Die konstante Anrede „der Beschuldigte“ oder „der Angeklagte“ und die harten Zwischenbemerkungen, welche höchst verletzend und beleidigend wirken, sollten vermieden, ja streng untersagt werden, denn sie erwecken in dem Beschuldigten und Angeklagten das Gefühl, daß die ausführenden Organe des Strafrechts vom ungerechten Standpunkte ausgehen, voreingenommen sind und gar kein Rechtsinteresse verfolgen, sondern nur willkürlich ärgern, strafen und schikanieren wollen. Einem frechen, notorischen Verbrecher gegenüber muß der Untersuchungsrichter ja entschieden auftreten. Einer edlen, feinfühligten Natur gegenüber sollten sich alle Untersuchungspersonen auch edler und feiner benehmen. Die Zusammenkoppelung von rohen Verbrechern mit hochgebildeten Journalisten, welche nur in Haft kommen infolge übergroßer Ehrenhaftigkeit der Gesinnung, Liebe für Wahrheit und Recht, ist scharf zu tadeln. Ueberhaupt ist es für Polizei, Kriminalbeamte, Staatsanwalts- und strafrichterliche Personen meiner Ansicht nach höchst notwendig,

daß sie vorher praktische Menschenkenner werden und sich eingehend mit ethischen Fragen beschäftigen, damit sie selber ethisch fein genug gebildet und nicht allein formal juristisch gedrillte Beamte sind. Es muß sogar das innere ethische Rechtsinteresse bei diesen Leuten höher stehen als das formelle Strafgerichtsverfahren. Dadurch werden solche Beamte feinfühlicher und instinktiv scharfsinniger im Auffinden und Beurteilen verwickelter Strafrechtsfälle.

Die individuellen Ursachen und die Umstände, unter welchen ein Mensch einen wirklichen Fehltritt gemacht hat, sollten noch weit mehr Berücksichtigung finden. Meiner Ansicht nach sollten dann auch nicht gleich hohe Freiheits- oder Geldstrafen eintreten, sondern im ersten Falle einer Gesetzesverletzung würde oft ein Verweis und eine ausführliche Rechtsbelehrung weit besser wirken als harte Bestrafung, denn es gibt wohl kaum einen einzigen erwachsenen Menschen im ganzen Staate, der nicht in irgend einer Weise schon einmal das Gesetz verletzt hat, ohne daß es ihm selber immer zum klaren Bewußtsein gekommen ist. Selbstredend kann es sich hier nur um geringe Vergehen handeln, die aber, wenn sie zur Anzeige gebracht wären, sicher mit Freiheitsstrafe hätten gebüßt werden müssen. Demnach sollte der, den das Geschick auf die Anklagebank gebracht hat, nicht gleich hart büßen müssen, wo es sich um geringfügige Dinge handelt.

Die Strafrechtsinstitute müssen meiner Meinung nach in Volkserziehungsinstitute umgewandelt werden und nicht, wie heute, auf dem Prinzip stehen, Böses mit gleichem oder noch härterem Bösen zu vergelten. Der moralisch irrende Mensch wird sicher mehr Achtung bekommen vor solchen Strafrechtsgrundsätzen, die mit Wohlwollen, nicht nur für das Gemeinwohl oder gar nur für eine bestimmte Klasse von Menschen, sondern auch mit Wohlwollen für den Fehlenden erfüllt sind.

Solche notorischen Sünder aber, welche wirklich der Gesellschaft gefährliche Individuen sind, sollte man dauernd in entsprechenden Erziehungs- und Besserungshäusern unterbringen, statt in Gefängnissen oder Zuchthäusern. Es sind oft solche Unglücklichen, welche von Natur aus belastet, mit bösen Trieben behaftet sind, denen sie dann unwiderstehlich verfallen mit ihren ganzen Handlungen und Willensbestimmungen. Professor Lombroso-Turin hat hierin wertvolle Anregungen gegeben.

Derartige praktische Untersuchungen anzustellen, dazu sind eben gut geschulte Psycho-Physiognomiker bei allen Polizei- und Strafrechtsbehörden in Zukunft notwendig.

Todes- oder qualende Marterstrafen sollten nicht mehr in Anwendung gebracht werden; denn der Getötete kann sich in diesem Leben nicht mehr ändern und bessern, man schneidet

durch die Todesstrafe das edle Prinzip ab, das im Strafrecht verfolgt werden sollte, die Besserung. Die Marterstrafen aber enthalten in sich ein böses Prinzip, nämlich dem Verurteilten Böses zuzufügen; auch das kann den Verurteilten unmöglich bessern, sondern in ihm Abscheu, Haß und Verachtung, selbst Rachegefühl erwecken. Vielleicht nach außen hin Furcht, Scheu und raffinierte Schlaueit, um nachher doppelt Böses zu tun für das Böse, das ihm von außen her zugefügt wurde. Ein Verbrechen ist überhaupt nur möglich, wenn ein Mensch in sich böse fühlt, also unglücklich ist, oder wenn ihm von außen her Böses zugefügt wurde; beides kann bewußt und unbewußt geschehen, also Gutes im Innenleben erwecken im Fühlen, Wollen und Vorstellen und auch im physischen Körperleben und von außen her ebenfalls gewollte gute Prinzipien verfolgen, auch im Interesse des Verurteilten, das ist der richtige Weg der Strafrechtspflege der Zukunft. Heute wird der Theorie nach im Interesse der Gesamtheit der einzelne Irrende durch Bestrafung gesellschaftlich, beruflich und oft auch wirtschaftlich vernichtet; das ist eine einseitige Auffassung im Strafrecht.

Das Interesse für den Sträfling muß ebenso Geltung erhalten wie das Interesse des Staates. Wie viele unschuldig Verurteilte außerdem durch harte Bestrafungen büßen müssen, ist ja hinlänglich bekannt, denn Richter sind Menschen, und auch sie können irren. Diesen unschuldig Verurteilten sollten nachher bei erwiesener Unschuld alle erdenklichen Genugtuungen werden.

Kurz, das Strafrecht soll so umgestaltet werden, daß man es nicht zu fürchten braucht, sondern daß man es achten und wertschätzen kann. Die Strafrechtsbeamten dürfen nicht als Tyrannen gelten, sondern es muß dahin kommen, daß sie als Wohltäter der Gesellschaft nicht nur geachtet, sondern auch geliebt werden.

60. Regierungs-, Kriegs- und Völkerrecht.

Die höchsten Regierungsorgane befinden sich, da sie die Macht in den Händen haben, stets im Vorrechte aller Rechte; und die monarchischen Häuser haben meist direkte eigene Hausgesetze, welche über den bürgerlichen Rechten stehen, ja welche oft Verwaltungs- und Strafrechte bei ihren Hausmitgliedern aufheben. Der Chef des Hauses bestimmt die Strafen bei den Familiengliedern seiner Dynastie und erläßt Anweisungen und Verordnungen, um sie vor dem allgemeinen Gesetze in eine Ausnahmestellung zu bringen.

In den absolutistisch regierten Staaten hat der Herrscher alle Rechte in Händen, die Rechte zum Guten und die Rechte zum Bösen. Das absolutistische Staatssystem ist nur da, um zu verteidigen, wo der Herrscher das absolut Gute verfolgt und in diesem Bestreben als mitwirkende Kräfte die Priester, Künstler, Gelehrten und Volkslehrer vor sich, das ganze übrige Beamtentum hinter sich hat. Wo das nicht der Fall ist, da ist dieses Staatssystem zu bejeitigen, oder es müssen die richtigen Personen an die Spitzen dieses Macht-systems gebracht werden.

Meiner Ansicht nach ist jedes System gut, wenn die guten Menschen dafür da sind, gleichviel ob absolutistische, konstitutionelle, republikanische oder Volkswahlmonarchie das herrschende Staatsprinzip ist.

Ich glaube jedoch, daß die Entwicklung der Staaten im Kulturleben der Völker folgende ist: Aus der Urwildheit, welche die Urfreiheit bedeutete, entwickelte sich als erste Staatsform der Stammesstaat oder der patriarchalische Häuptlingsstaat, aus diesem weiter der später komplizierte absolutistische Territorialstaat, von diesem wird man zu den konstitutionellen Monarchien gelangen und von diesen wiederum zur Republik. Ich glaube auch, die Republiken werden in Zukunft noch andere Umbildungen innerlich durchmachen, bis das Gute zur vollen Herrschaft gelangt und die besten Menschen am Staatsruder sitzen.

Auch ist es nicht unmöglich, daß sich zwischen konstitutioneller Monarchie und Republik Verbindungsglieder bilden, bei denen das monarchische und republikanische Staatssystem vereinigt ist. Eine Art freie Aristokratie kann am Staatsruder walten und ein Präsident oder auch die Präsidentschaft nur die Ausführungsperson der Regierungs-Aristokratie sein. Die Präsidentschaft wechselt durch freie Wahl dieser Aristokratie und erhält die konzentrierte Macht bedingungsweise übertragen als Kaiserpräsident; die Staatsaristokratie wird vom Volke aus alljährlich erneuert, so daß besonders tüchtige Frauen und Männer der Kunst, Wissenschaft und Staatswohlfahrt zur Staatsaristokratie gewählt und proklamiert werden.

Das Kriegsrecht.

Das Kriegsrecht ist ein merkwürdiges Ding, meiner Meinung nach ein Unrecht und kein natürliches Recht, gerade so wie die moderne allopathische Heilmethode nur eine Notheilmethode, keine Naturheilmethode ist. Das Kriegsrecht ist ein Ausnahmezustand. In erster Linie fragt es sich vom Standpunkte der Ethik aus, ist es recht, daß Menschen gezwungen werden, Soldat zu werden und andere Menschen auf Kommando zu

morden oder gesundheitlich zu schädigen, ihr Land, ihren Wohlstand, ihr Glück zu ruinieren? — Vom ethischen Standpunkte aus ist der Militärzwang nicht zu begründen. Nur allein die freie Ueberzeugung des Einzelnen, sein eigenes Gewissen kann und darf entscheidend sein, ob er mit Recht oder mit Unrecht die Waffen ergreifen darf, um gegen einen Feind zu ziehen. Ich gebe aber zu, daß vorübergehend die allgemeine Militärpflicht im Volks- und Staatsinteresse liegen mag, und dann ließe sich die Militärpflicht verteidigen; zu einem dauernden Zustande darf aber solcher Militarismus niemals kommen. Ist ein Feind im Anzuge, der ein Volk bedroht, so greift dieses aus Notwehr schon von selbst zur Verteidigung, solche Notwehr ist ein Recht zum Kriege. Dieselbe Notwehr kann aber auch ein Recht werden gegenüber der eigenen Regierung, wenn dieselbe schlecht geworden ist. Revolution hat unter gegebenen Umständen dieselben moralischen Rechtsgrundlagen wie ein Wehrkrieg.

Schließlich gibt es noch ein moralisches Recht zu Eroberungskriegen, und das ergibt sich aus dem höchsten Idealismus, nämlich um bessere Kultur, Bildung und Gesittung einem tiefer stehenden Volke aufzuzwingen, das in Güte zu befehren unmöglich ist. Aber die denkbarste Humanität sollte stets im Kriege auch gegen den Feind vorwalten. Alles Grausame ist verwerflich. Der Feind muß die Ueberzeugung gewinnen, daß man sein bestes Wohl fördern will, ihm nicht unrecht tun, sondern ihn und sein Volk glücklicher machen will. Es läßt sich wohl solche Moral mit soldatischer Tüchtigkeit verbinden.

Das Völkerrecht.

Wie Humanität gegen den Feind und Vermeidung jeder Grausamkeit gegen denselben unser ethisches Empfinden fordert, so bildete sich daraus auch das Völkerrecht. Das Völkerrecht muß meiner Meinung nach dem Kriegsrecht gegenüber die Wage halten, es muß sich immer mehr entwickeln und zur Geltung kommen. Es ist eine Schmach, wenn in modernen Kulturstaaten staatsrechtliche Rechtsverdreher von Hochschulen aus lehren, bei den wilden Völkern, selbst den Chinesen gegenüber sei kein Völkerrecht in Anwendung zu bringen. Es sind die gleichen Leute, welche den Sozialdemokraten die Wohlthaten des Kulturstaates absprechen, sie vogelfrei erklären und alle erdenklichen seelischen und rechtlichen Folter auferlegen. Nicht die Sozialdemokraten, sondern diese Barbaren mit übertüncheter Bildung sollten aus dem Staatsverbände eines Kulturvolkes ausgestoßen werden.

Ueberhaupt bildet das Volksgewissen oft ein besseres Rechtsgefühl heraus als mancher Staatsrechtslehrer, und halte ich

daher Volksgerichte von Zeit zu Zeit für eine Notwendigkeit, welche neben den ordentlichen Staatsgerichten untersuchen, prüfen, richten und deren Urteile Rechtskraft bekommen sollten; selbstredend darf hier keine leidenschaftliche Aufwallung des Gefühls, sondern ruhige, edle Gesinnung bei diesen Volksgerichten ordnungsmäßig vorwalten.

Das Völkerrecht muß nicht nur auf ausländische Völker Geltung bekommen vom Staate aus, sondern die Staatsmacht muß auch diesem Völkerrecht gegenüber zeitweilig ausgeschaltet werden.

Das eine Volk gegen das andere Volk, gegen den anderen Staat, soll untersuchen, richten und urteilen, und im eigenen Staate soll das eigene Volk über den eigenen Staat und die Maßnahmen der Staatsführer, Staatslehrer kritisieren, beurteilen und verurteilen dürfen und bessere Staatsführer und Staatslehrer an Stelle der schlechten setzen können. Die Frauen haben dabei mitzusprechen, und damit würde sich mit der Zeit ein inneres und äußeres Völkerrecht mehr und mehr herausbilden. Das höchste Menschheitsideal, auf höchsten ethischen Grundlagen, auf internationalem Wege, aus dem innersten Wesen der Völker selbst heraus, zum heiligsten Streben, zur Majestät der Erde machen, das will die Psychophysiognomik und die Kalligraphie, und das erstrebt mit mir und meiner Wissenschaft der Huterische Bund.

Sollte jedoch wider Erwarten in den großen maßgebenden Parteien des Volkes und in den einflussreichen Regierungsorganen, diese meine Darlegungen und Bestrebungen nicht das gütige Verständnis finden, das ich erwarte, dann wird es notwendig sein, daß sich in einigen Jahren neben unserm Bunde außer der neuen religiösen Gemeinschaft eine politische Partei bildet, welche diese dargelegten Ideen praktisch auf eigene Faust durchkämpft. Ich würde dieser Partei den Namen „Hochwarteipartei“ geben. Sie würde es sich zur besonderen Aufgabe machen, die versöhnlich gestimmten und vereinbar möglichen Elemente aus der freikonservativen, liberalen, freisinnigen und sozialdemokratischen Partei zum völkischen und internationalen Fortschritt zusammen zu scharen.

